



MARKTGEMEINDEAMT
4753 Taiskirchen im Innkreis
Bezirk Ried i.I., Oberösterreich

Tel. 07764/8257-0, Fax Klappe 15, DVR: 0087033

Zl.:

Taiskirchen i.I., am 04.11.2022

TURN- und MEHRZWECKHALLE **Benützungsordnung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis hat in seiner Sitzung am 03.11.2022 die Benützung der Turnhallen wie folgt beschlossen:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, aufgrund den nachfolgenden Bedingungen Vereinen, sowie kulturellen und volksbildnerischen Einrichtungen die Benützung der Turn- und Mehrzweckhallen im Gebäude der Mittelschule Taiskirchen; Schulstraße 6 sowie Volksschule; Schulstraße 4 zu gestatten:

I.

Die Benützung der Turn- und Mehrzweckhallen ist nur zu dem vom Bürgermeister festgesetzten Zweck und nur innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Zeit zulässig. Vor der Genehmigung kann der Leiter der Mittelschule bzw. die Leiterin der Volksschule hierzu Stellung nehmen.

Um Benützungsgenehmigung ist im Marktgemeindeamt Taiskirchen im Innkreis Hofmarkt 29, 4753 Taiskirchen mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich anzusuchen. Schulveranstaltungen sind gegenüber anderen Veranstaltungen vorrangig zu reihen.

II.

Für die Benützung der Turn- und Mehrzweckhallen sind folgende Entgelte zu entrichten:

- Für Turn-, Sport- und musikalische Proben von Taiskirchner Gemeindebürger sowie ortsansässigen Vereinen steht die Benützung unter Berücksichtigung der in Punkt I. enthaltenen Anmeldung kostenlos zur Verfügung, sofern für diese Veranstaltungen keine Finanziellen Aspekte seitens des Veranstalters, seien dies Kursbeiträge, Stundenlöhne für Personalaufwand udgl. eingehoben werden.

- Für Veranstaltungen, Kursen, Seminare udgl. welche von Taiskirchner Gemeindebürgern und ortsansässigen Vereinen veranstaltet werden und für welche Kostenbeiträge, Eintrittsgelder oder ähnliches seitens des Veranstalters eingehoben werden, wird eine Benützungsgebühr in der Höhe von € 80,-- (Stand 2022) von der Marktgemeinde Taiskirchen eingehoben.
- Für sonstige Veranstaltungen von Personen/Vereine, welche nicht in Taiskirchen ansässig sind, wird eine Benützungsgebühr in der Höhe von € 200,- - von der Marktgemeinde Taiskirchen eingehoben.
- Für Kurse, Veranstaltungen etc. welche mehrmals stattfinden (ab 3 Veranstaltungen pro Quartal oder mehr) ist eine Gebühr von € 30,-- für Mittelschule und € 20,-- für Volksschule je Veranstaltung zu entrichten.

III.

- Nach Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter die Räumlichkeiten besenrein zu reinigen. Bei Veranstaltungen, welche auf ein Wochenende fallen, haben die Räumlichkeiten bis zum darauffolgenden Montag 06:30 Uhr fertig gereinigt zu sein. Über das normale Ausmaß hinausgehende Verschmutzungen (z.B. WC-Anlagen) hat der Veranstalter selbst umgehend zu reinigen.
- Die Grund-Reinigung der Räume wird durch die Marktgemeinde Taiskirchen durchgeführt. Die Zeiten und der Umfang der Reinigung erfolgen nach dem Reinigungsplan.
- Sollten gröbere Verschmutzungen nicht vom Veranstalter beseitigt werden so ist die Reinigung von der Marktgemeinde Taiskirchen den Veranstalter in Rechnung zu stellen.
- Die Abnahme der Reinigung erfolgt vom Schulwart oder eines Personals der Marktgemeinde Taiskirchen.

IV.

- Der Veranstalter hat mindestens eine Woche vor der Veranstaltung der Marktgemeinde Taiskirchen eine für die Aufsicht während der Veranstaltung verantwortliche Person schriftlich namhaft zu machen. Der Aufsichtsperson wird vom Marktgemeindeamt Taiskirchen gegen ein Pfand von € 50,-- und bei Vorlage der schriftlichen Namhaftmachung der Schlüssel zu den Veranstaltungsräumen ausgehändigt. Ohne Namhaftmachung einer Ansprechperson ist die Benützung der Räumlichkeiten zu untersagen.

V.

- Es ist nicht gestattet, Veränderungen an der Einrichtung und Ausstattung der Räume vorzunehmen sowie Nägel, Haken udgl. in die Fensterrahmen einzuschlagen, zu bohren oder zu kleben.
- In allen Räumlichkeiten herrscht absolutes Rauchverbot.
- Die Benützung des Verbandskastens hat die Aufsichtsperson der Marktgemeinde zu melden, um diesen nachfüllen zu können.
- Die Turngeräte sind, wenn notwendig, in einem abgedeckten Transportfahrzeug während der Veranstaltung vor Witterung geschützt in einem Gebäude unterzubringen. Die Marktgemeinde Taiskirchen behält sich vor, den Lagerungsort zu bestimmen.

VI.

- Der Veranstalter haftet für sämtliche Personen- oder Sachschäden die durch seine Veranstaltung der Marktgemeinde Taiskirchen oder Dritten gegenüber entstehen.
- Der Veranstalter muss zeitgerecht vor der Veranstaltung eine gültige Veranstaltungsbewilligung haben.
- Veranstalter, welche ihren Sitz außerhalb des Gemeindegebietes von Taiskirchen haben, haben eine Kautions von € 200,-- zu hinterlegen. Diese wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der gemieteten Räume sowie bei Bezahlung sämtlicher Gebühren und Abgaben an die Marktgemeinde Taiskirchen wieder retourniert.

Angeschlagen am: 04.11.2022 *mk*
Abgenommen am: 21.11.2022



Der Bürgermeister: